

**Zugangs- und Zulassungsordnung
für die konsekutiven Masterstudiengänge
des Fachbereichs Biologie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 25. Februar 2014**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 7, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW 2013, S. 723), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Termine, Fristen und Unterlagen
 - 1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen
 - 2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudium
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkommission
 - 3. Abschnitt: Schlussvorschriften
- § 7 Abschluss des Verfahrens
- § 8 Täuschung
- § 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Studium der Masterstudiengänge des Fachbereichs Biologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung.

§ 2

Termine, Fristen und Unterlagen

(1) ¹Das Zulassungs- und Auswahlverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Winter- bzw. Sommersemesters statt. ²Der Antrag auf Zulassung für das Wintersemester, muss bis zum 15.07. eines Jahres und der für das Sommersemester bis zum 15.01. eines Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster gestellt sein. ³Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. ⁴Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Westfälischen Wilhelms-Universität. ⁵Die/der Studienbewerber/in muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen bzw. hochladen:

1. ⁶Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
2. ⁷Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1. ⁸Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 3 Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (entsprechend 150 ECTS-Kreditpunkten) eingegangen sind. ⁹Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt vorläufig das Transcript of Records. ¹⁰Das Zeugnis gemäß § 3 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
3. ¹¹Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2.
4. ¹²Lebenslauf.
5. ¹³Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records).
6. ¹⁴Das ausgefüllte Bewerbungsformular und ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Gutachten oder ähnliche Nachweise über relevante Zusatzqualifikationen).
7. ¹⁵Ggf. Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation im Sinne des § 5 Abs. 6 belegen (z.B. Behindertenausweis).

(2) ¹Die Zulassung ist abzulehnen, wenn der Antrag nicht fristgerecht eingeht. ²Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die/der Studienbewerber/in die Unterlagen gemäß Abs. 1 nicht vollständig einreicht.

1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zu den in § 1 genannten Studiengängen ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) mit einer Abschlussnote von mindestens 2,3 beendet worden ist. ²Über Satz 1 hinausgehende spezifische Zugangsvoraussetzungen sind in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen festgelegt.
- (2) ¹Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnisse der deutschen oder der englische Sprache nach Maßgabe der für den jeweiligen Studiengang geltenden Studien- und Prüfungsordnung. ²Der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse wird gemäß den Bestimmungen der DSH- Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. ³Der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse wird in der Regel durch den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) erbracht. ⁴Der Nachweis gemäß Satz 2 bzw. Satz 3 ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch oder Englisch ist.
- (3) ¹Abschlüsse an Hochschulen außerhalb der Europäischen Union können auf Antrag durch die Auswahlkommission anerkannt werden. ²Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der

ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.

§ 4

Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Dekanin/Der Dekan des zuständigen Fachbereichs oder ein von ihr/ihm beauftragtes hauptamtliches Mitglied des Fachbereichs stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.

(2) Liegt im Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) eine den Anforderungen an die Abschlussnote gemäß § 3 Absatz 1 entsprechende Note ausweist oder sich gegebenenfalls aus dem Transcript of Records eine solche Note errechnen lässt.

(3) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer Bewerberin/einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudium

§ 5

Auswahlverfahren

(1) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerber/innen für einen Studiengang im Sinne von § 1, die nach § 3 Abs. 1 und 2 die Zulassungskriterien erfüllen, die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:

1. ² - Die im Zeugnis gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 ausgewiesene Note. ³Sofern im Studium gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen nicht den in einem Bachelorstudiengang der Biowissenschaften zu erbringenden Leistungen entsprechen, kann die Auswahlkommission eine Gewichtung der Abschlussnote vornehmen.

2. ⁴ - Weitere für das Studium des angestrebten Studiengangs einschlägige Qualifikationen. ⁵Dies können zum Beispiel zusätzliche forschungsrelevante Praktika, eine besondere Motivation für das angestrebte Studium, einschlägige Berufserfahrung, oder sonstige Zusatzqualifikationen sein. ⁶Ergibt sich ein Klärungsbedarf in Bezug auf mögliche Qualifikationsmerkmale, gibt die Auswahlkommission der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zur Erläuterung in einem persönlichen Gespräch. ⁷Die Auswahlkommission kann darüber hinaus beschließen, jedem Bewerber die Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch zu geben.

(2) Die gemäß Abs. 1 Nr. 1 gegebenenfalls korrigierte Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung wird gem. Abs. 4 in einen Punktwert von 40 bis 27 umgerechnet.

(3) ¹Für ggf. bestehende zusätzliche Qualifikationen im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 und ggf. weitere qualifizierende Kriterien vergibt die Auswahlkommission 20 bis 0 Punkte. ²Die Gewichtung dieser Kriterien für eine Rangliste wird durch die Auswahlkommission festgelegt.

(4) Bei der Vergabe der Punkte nach Absatz 2 ist folgendes Schema zu verwenden:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0
Punktwert	40	39	38	37	36	35	34	33	32	31	30

Note	2,1	2,2	2,3
Punktwert	29	28	27

(5) ¹Die Punktzahlen gemäß den Absätzen 2 und 3 werden addiert. ²Aufgrund der erreichten Punktzahl wird eine Rangliste erstellt.

(6) ¹Die Bewerberinnen/Bewerber werden beginnend mit dem Höchstwert zu den vorhandenen Studienplätzen zugelassen. ²Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.

(7) ¹Bis zu 2 % der vorhandenen Studienplätze sind vorab durch das Studierendensekretariat an zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber im Wege der Härtefallregelung nach der Vergabeordnung NRW zu vergeben. ²Über die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; im Zweifel entscheidet das Los.

§ 6 Auswahlkommission

(1) Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens zu jedem dieser Ordnung unterfallenden Studiengang wählen die Fachbereichsräte der an dem jeweiligen Studiengang beteiligten Fachbereiche eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern derjenigen Fachbereiche, die zum regelmäßigen Lehrangebot des jeweiligen Studiengangs beitragen.

(2) ¹Die Auswahlkommission besteht aus jeweils einer/einem Vorsitzenden, die/der dem Fachbereich Biologie angehört, deren/dessen Stellvertretung, zwei weiteren Hochschullehrer/inne/n und zwei Mitgliedern aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen. ²Zwei Mitglieder der Auswahlkommission gehören ggf. einem der anderen an dem jeweiligen Studiengang beteiligten Fachbereichen an. ³Die/der Vorsitzende und deren/dessen Stellvertretung werden aus der Gruppe der Hochschullehrer/inne/n bestellt. ⁴Für alle Mitglieder der Auswahlkommission mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung wird ein/e Stellvertreter/in bestellt. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁶Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(3) ¹Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und ein weiteres Mitglied anwesend sind. ²Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme deren/dessen Stellvertretung.

(4) ¹Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(5) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

3. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 7

Abschluss des Verfahrens

(1) 1Erfüllt eine Bewerberin/ein Bewerber die Zugangsvoraussetzungen und wird sie/er zum Masterstudiengang zugelassen, so wird ihr/ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die Rektorin/den Rektor bekanntgegeben. 2Im Falle des § 2 Absatz 1 Nr. 2 wird der Bewerberin/dem Bewerber die Zulassung unter dem Vorbehalt bekanntgegeben, dass das Zeugnis gemäß § 3 Absatz 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.

(2) 1Sofern auf Grund einer Rangliste zum Masterstudiengang zugelassen wurde, setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der auf der Rangliste nächstplatzierten Bewerberin/dem auf der Rangliste nächstplatzierten Bewerber zugewiesen. 2Versäumt die Bewerberin/der Bewerber, innerhalb der Frist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.

(3) 1Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so gibt die Rektorin/der Rektor ihr/ihm dies bekannt und erteilt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. 2Wurden von der Bewerberin/dem Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wird auch über die Platzierung auf der Rangliste sowie die Zahl der vergebenen Studienplätze informiert. 3Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) 1Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn der Bescheid gemäß Abs. 1 dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. 2Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 8

Täuschung

(1) 1Hat ein/e Studienbewerber/in in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und 3 eingereicht oder hochgeladen und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung nach § 7 bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. 2Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.

(3) 1Belastende Entscheidungen sind der/dem Studienbewerber/in unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. 2Vor der Entscheidung ist der/dem Studienbewerber/in Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 9

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge des Fachbereichs Biologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 26. Juni 2006 außer Kraft.

(3) Diese Ordnung gilt erstmals für das Zugangs- und Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2014.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 05. Februar 2014.

Münster, den 25. Februar 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 25. Februar 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles